

Satzung
des Landkreises Sonneberg
über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und umweltverträgliche
Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 28.10.2005

Der Landkreis Sonneberg erlässt aufgrund:

- § 13 Abs. 1, § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- §§ 2, 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252),
- § 98 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58),

nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung:

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Landkreis Sonneberg betreibt Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Satzungen für die Entsorgungsanlagen des Landkreises Sonneberg als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten. Hierzu kann der Landkreis eigene Entsorgungsanlagen errichten.

(2) Der Landkreis Sonneberg ist Mitglied des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASSt). Er hat nach Maßgabe der Satzungen des ZASSt diesem alle Abfälle zu überlassen, für die dem Zweckverband die Aufgaben übertragen wurden.

(3) Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung umfasst die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, die stoffliche und ggf. energetische Verwertung und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen sowie alle hierfür erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns der Abfälle, sofern diese Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übergeben sind oder diesem überlassen werden.

(4) Abfallwirtschaft ist gebührenpflichtig; sie arbeitet als kostendeckende Einrichtung.

(5) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der gesetzlichen und aus dieser Satzung resultierenden Aufgaben Dritter, insbesondere privater Entsorgungsunternehmen bedienen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG). Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen (§ 52 KrW-/AbfG).

Darüber hinaus kann der Landkreis Sonneberg mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Nutzung von deren Entsorgungsanlagen durch die Abfallerzeuger/Besitzer aus dem Landkreis Sonneberg nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen der Entsorgungsanlage vereinbaren.

(6) Der Landkreis ist berechtigt, territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Abfallerfassung und -behandlung durchzuführen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Abfallrechtliche Begriffe

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

2. Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG).

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(Abfälle der unter Ziffer 5 a) und c) bis k) genannten Gruppen)

4. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Abfälle.

(Abfälle der unter Ziffer 5 b) bis k) genannten Gruppen)

5. Abfälle im Sinne dieser Satzung werden in nachfolgende Gruppen eingeteilt:

a) Restmüll: in privaten Haushalten anfallender Abfall, soweit er zum Einfüllen in die nach dieser Satzung zugelassenen Behältnisse (MGB und Container mit Transponder, Restmüllsäcke) geeignet ist und keiner gesonderten Entsorgung bedarf.

b) gewerblicher Gefäßmüll: in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen und privaten Einrichtungen und bei freiberuflicher Tätigkeit anfallender Abfall, der nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll entsorgt werden kann.

c) Sperrmüll: in privaten Haushalten und in Gewerben anfallender Abfall, soweit er aufgrund seiner Größe oder seines Gewichtes nicht in den zugelassenen Behältnissen für Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll entsorgt werden kann und einer gesonderten Entsorgung bedarf (insbesondere Mobiliar, Wohnungseinrichtungen und dgl.).

- d) Haushaltsschrott: in privaten Haushalten und in Gewerben anfallende Geräte und Einrichtungen, die vornehmlich aus Metallen bestehen, wie Badewannen, Öfen (keine Nachtspeicheröfen!), Ofenbleche, Ziergitter, Fahrräder und dgl., soweit diese nicht als Baustellenabfälle anfallen und nicht dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen.
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte: Altgeräte, die elektrische und elektronische Bauteile enthalten und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen, wie:
- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
Waschmaschinen, Herde, Heizgeräte und dgl., Automaten
 - Kühlgeräte
Kühlschränke, Gefriergeräte und dgl.
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
Computer, Telefone, Faxgeräte, Fernseher, Radios, Videogeräte und dgl.
 - Gasentladungslampen
Leuchtstoffröhren und dgl.
 - Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte u.a.
Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Kaffeemaschinen, Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Videospiele und dgl.
- f) Verkaufsverpackungen: Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Dazu gehören unter anderem auch Einweggeschirr und Einwegbestecke. (Keine Transportverpackungen! Keine Umverpackungen!)
- g) Altpapier (kommunaler Anteil an der Pappe/Papier/Kartonage-Fraktion): Zeitungen, Zeitschriften, Knüllpapier und andere stofflich verwertbare Abfälle aus Pappe und Papier, die in privaten Haushalten oder als Bestandteil der gewerblichen Siedlungsabfälle anfallen (Keine Tapeten! Keine Dachpappe!) und bei denen es sich nicht um Verpackungen handelt.
- h) Sonderabfall-Kleinmengen: besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 ThürAbfG, die in Haushalten oder in kleinen Mengen (bis 500 kg/Jahr) in Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen anfallen, wie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.
- i) Bioabfälle (nativ-organische Abfälle): Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle.
zum Beispiel: spezielle produktionsspezifische Abfälle, getrennt erfasste nativ-organische Abfälle privater Haushalte und von gewerblichen Siedlungsabfällen, Küchen- und Kantinenabfälle, Grünabfälle, sofern der Verwertung Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsrechts und des Tierseuchengesetzes nicht entgegenstehen.
Grünabfälle (pflanzliche Abfälle): unbehandelter pflanzlicher Anteil der Bioabfälle; Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände, insbesondere Laub, Ast- und Baumschnitt, Grasschnitt, Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
- j) PKW-Reifen: PKW-, Motorrad- und Mopedreifen; nur Reifen ohne Felge.
- k) sonstige Abfälle: alle Abfälle, die nicht vom Landkreis eingesammelt und befördert werden oder direkt vom Abfallerzeuger oder von einem von ihm Beauftragten auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 20 angeliefert werden müssen oder können.

(2) Grundstücke, Grundstückseigentümer, Gewerbe:

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes bebaute, räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

a) Wohngrundstücke sind alle Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

b) Gewerblich genutzte Grundstücke sind alle Grundstücke, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Gemischt genutzte Grundstücke sind alle Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen.

2. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt. Soweit der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige berechtigt oder verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Berechtigung oder Verpflichtung der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

3. Dem Gewerbe im Sinne dieser Satzung stehen Verwaltungen, Schulen, Krankenhäuser, Kindereinrichtungen, Friedhöfe, Kirchen, Kasernen, Jugendherbergen, Pensionen und Hotels, Campingplätze, Schwimmbäder, geschlossene Wohnanlagen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Architektur- und Steuerberatungsbüros, sonstige Geschäfts- und Praxisräume von freiberuflich Tätigen sowie ähnlicher Einrichtungen und Betriebe gleich.

4. Auf einem Grundstück lebende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die in der betreffenden Stadt oder Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder das Grundstück tatsächlich bewohnen.

§ 3 Abfallvermeidung/Abfallberatung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die Getrennthaltungspflichten von Erzeugern und Besitzern gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 3 GewAbfV zu beachten.

(2) Der Landkreis berät Einwohner und Gewerbe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; hierzu beschäftigt er Abfallberater.

(3) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben daraufhin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus verwerteten Stoffen gefördert wird.

Hierzu gehört auch die Pflicht, möglichst Erzeugnisse zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und nach Möglichkeit aus Abfällen hergestellt worden sind.

§ 4 Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis ist gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG und § 2 ThürAbfG für die Entsorgung der auf seinem Territorium anfallenden Abfälle verantwortlich.

(2) Als angefallen gelten:

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der laut dieser Satzung vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
2. Abfälle, die vom Abfallerzeuger/Besitzer oder einem von diesem beauftragten Dritten nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 20 befördert und dort übergeben werden.

§ 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. alle in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe,
2. alle Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG der Rücknahmepflicht unterliegen und der Landkreis an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr.1 KrW-/AbfG),
3. spezielle Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) infektiöse Abfälle: Abfälle, die nach der Abfallverzeichnisverordnung wie folgt bezeichnet sind:
 - Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 180103),
 - Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 180202).
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
4. flüssige Abfälle: Abfälle in flüssiger oder schlammiger Form, die dem jeweiligen Zuordnungswert für die Festigkeit nach Anhang 3 Nr. 1 der Deponieverordnung oder nach Anhang 1 Nr. 1 oder Anhang 2 Nr. 1 der Abfallablagerungsverordnung nicht einhalten;
Fäkalschlämme (Abfallschlüssel 200304),
5. Altautos und Autowracks,
6. Eis und Schnee,

7. besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend § 41 Abs. 1 und 3 KrW-/AbfG; der Ausschluss gilt nicht für:
 - Sonderabfall-Kleinmengen,
 - zur Entsorgung auf den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 20 zugelassene Abfälle (insbesondere asbesthaltige Baustoffe, Teerpappe) und
 - die gemäß dieser Satzung erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte.
8. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung bzw. aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich eingestuft werden, sofern sie nicht als Sonderabfall-Kleinmengen erfasst werden,
9. Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern es sich nicht um Grünabfälle handelt,
10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind und mit vertretbarem Aufwand vom Abfallerzeuger getrennt werden können,
11. darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. alle nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Abfälle,
2. Bauabfälle,
3. produktionsspezifische Abfälle,
4. Sperrmüll gewerblicher Herkunft,
5. Haushaltsauflösungen,
6. gewerbliche Siedlungsabfälle, sofern es sich nicht um gewerblichen Gefäßmüll handelt,
7. sonstige Abfälle, die nicht der Anschluss- und Benutzungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung unterliegen und nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt und mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen transportiert werden können,
8. Stoffe, die Abfallbehältnisse oder Entsorgungsfahrzeuge angreifen, beschädigen oder in außergewöhnlichem Maße beschmutzen.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, bei begründetem Verdacht für Abfälle gewerblicher Herkunft auf Kosten des Abfallerzeugers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe nach den Ausführungen in Absatz 1 nicht enthalten sind. Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallentsorgung übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 20 überlassen werden.

Geschieht dies dennoch, kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

(5) Die gemäß Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallerzeuger und/oder -besitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrW-/AbfG und des ThürAbfG sowie der Verordnungen zu beiden Gesetzen einzuhalten.

§ 6 Zusammenarbeit von Landkreis, Städten und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallwirtschaft, insbesondere auf Grundlage von § 2 Abs. 2 ThürKO bei:

1. der Erfassung von Grünabfällen über die Errichtung und den Betrieb von Annahmestellen (§ 16 dieser Satzung),
2. bei der Nachberäumung von an anonymen Sammelplätzen im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgelegten und nicht dazugehörigen Abfällen, sofern der Abfallerzeuger nicht ermittelt werden kann (§ 15 dieser Satzung),
3. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen, insbesondere zur Erfassung von Altpapier.

(2) In Fällen des Abs. 1 Ziffer 3 können die Gemeinden für die Übernahme bestimmter Aufgaben einen Verwaltungskostenersatz nach Maßgabe abzuschließender Vereinbarungen erhalten.

(3) Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 4 ThürVwVfG und Artikel II des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Thüringer Verwaltung vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285) unter Einhaltung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage, insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(4) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft erfolgen prinzipiell durch den Landkreis. Die Städte und Gemeinden sollen in ortsüblicher Weise auf diese Mitteilungen hinweisen.

(5) Der Landkreis kann auf Antrag einzelne Aufgaben der Abfallwirtschaft den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und deren Zusammenschlüssen übertragen, wenn eine gesetzesgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist.

(6) Die Städte und Gemeinden wirken bei der Genehmigung gewerblicher Sammlungen (§ 13 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 KrW-/AbfG) mit.

Der Landkreis hat gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung die betroffenen Städte und Gemeinden vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(7) Der Landkreis leistet fachliche und organisatorische Hilfe für die Städte und Gemeinden bei der Sanierung von Altlasten im Rahmen seiner Möglichkeiten, sofern die Städte und Gemeinden den Landkreis darum ersuchen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung (für alle nicht nach § 5 ausgeschlossenen Abfälle) und die Gewerbetreibenden im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 3 (für gewerblichen Gefäßmüll) sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke bzw. ihrer Gewerbe an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 14 bis 20 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu übergeben (Benutzungsrecht).

Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Erzeuger/Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben.

Gewerbetreibende, bei denen gewerblicher Siedlungsabfall als gewerblicher Gefäßmüll anfällt, sind ebenfalls berechtigt, diese Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu übergeben.

(3) Vom Benutzungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 8 Abs. 6 Ziffer 1 bis 5 genannten Abfallerzeuger ausgenommen.

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage gemäß § 20 behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Gewerbetreibenden für gewerblichen Gefäßmüll erlischt, wenn diese mit der Begleichung der Gebührenschuld mehr als eine Fälligkeit in Verzug geraten sind oder wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden keine Aussicht auf eine Begleichung der Abfallentsorgungsgebühren besteht. In diesem Fall hat der Gewerbetreibende auf Grundlage der Satzung für die entsprechende Entsorgungsanlage gemäß § 20 seine gewerblichen Siedlungsabfälle zur Beseitigung direkt oder über von ihm Beauftragte auf der Entsorgungsanlage zu übergeben.

§ 8 Anschluss-, Überlassungs- und Benutzungspflicht

(1) Die Eigentümer von Wohngrundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht).

(2) Anschlusspflicht gilt weiterhin für gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung. Anschlusspflichtig ist bei dieser Nutzung der Gewerbetreibende.

(3) Für gemischt genutzte Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 Ziffer 1 c dieser Satzung gelten die Absätze 1 (für Wohnanteil) und 2 (für Gewerbeanteil) entsprechend.

(4) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 14 bis 20 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu übergeben (Überlassungs- und Benutzungspflicht), sofern die Abfälle nicht selbst verwertet werden. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben. Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle zur Beseitigung sind ebenfalls verpflichtet, diese dem Landkreis nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 7 Satz 4 GewAbfV und dieser Satzung zu überlassen.

(5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), sind die Abfälle vom Abfallerzeuger/Besitzer zu einer nach § 20 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

(6) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht sind ausgenommen:

1. die Erzeuger der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
2. die Erzeuger der durch Verordnungen nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach anderen gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden,
3. die Erzeuger der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
5. die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen zur Verwertung, die ihre Abfälle nach Maßgabe des § 13 karitativen oder gewerblichen Sammlern überlassen und für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung.

§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 8 Abs. 1 bis 3 müssen dem Landkreis alle für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände und deren Veränderungen unverzüglich schriftlich mitteilen (Mitteilungspflicht).

Mitteilungspflichtig sind insbesondere:

1. Wechsel des Grundstückseigentümers und des Gewerbetreibenden, sowie deren Anschrift;
2. Veränderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen;
Hierüber hat der Grundstückseigentümer Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Versäumt oder unterlässt der Grundstückseigentümer diese Pflicht, so kann der Landkreis die notwendigen Informationen über die Städte und Gemeinden einholen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung).
Bei Differenzen zwischen der vom Eigentümer gemeldeten und der tatsächlichen Bewohnerzahl ist die höhere Zahl maßgebend.
3. Änderung der Nutzungsart eines anschlusspflichtigen Grundstückes;
4. Veränderungen von Namen und Rechtsstatus von Gewerben;
5. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder wegen einer wesentlichen Änderung der Menge der anfallenden Abfälle die vorhandenen Abfallbehältnisse nicht mehr ausreichen bzw. wenn Behältnisse nicht mehr benötigt werden.

Wechselt der Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstücks, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Gewerbe.

Sämtliche Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen, bei Gewerbetreibenden ist in der Regel die Kopie der Gewerbeanmeldung vorzulegen.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet, für den sie Abfallerzeuger sind und/oder in deren Besitz sie gelangt sind (§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG).

(3) Der Landkreis ist berechtigt, vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Anschluss- und Benutzungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der Landkreis Zurückweisungsrecht.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, von Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Nachweis der gesetzesgemäßen Entsorgung seiner Abfälle zu verlangen, sofern bei diesen Abfälle zur Verwertung anfallen, deren Einstufung als solche strittig ist.

§ 10 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht

1. mit dem berechtigten Bereitstellen der Abfallbehältnisse (Restmüll, gewerblicher Gefäßmüll, Altpapier) oder
2. mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug (Sonderabfall-Kleinmengen) oder
3. mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter (Altpapier) oder
4. mit dem berechtigten Bereitstellen in einer sonstigen Sammeleinrichtung (Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte und dgl.) oder
5. mit der berechtigten Überlassung auf den Annahmestellen und dem Zentralen Wertstoffhof (Abfälle gemäß § 12 Abs. 7)

in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Den Eigentumsübergang bei Direktanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 20 regelt die entsprechende Satzung.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

(4) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugte dürfen berechtigt bereitgestellte oder jedermann zugängliche Abfallbehältnisse oder berechtigt bereitgestellte Abfälle weder durchsuchen noch Abfälle entfernen.

(6) Das Verbringen von Abfällen in Abfallbehältnisse fremder Grundstücke ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hierzu stellt die gemeinsame Nutzung von Restmüllbehältnissen bzw. Altpapierbehältnissen im Sinne von § 14 Abs. 8 dieser Satzung und die Verbringung der zugelassenen Abfälle in jedermann zugängliche Sammelbehälter (Altpapier) dar.

§ 11 Störungen der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe kurzzeitig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(3) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfalleinsammlung vorübergehend einschränken bzw. unterbrechen, sind durch den Auftraggeber dieser Maßnahmen mit dem Landkreis rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Entstehen dem Landkreis hierdurch zusätzliche Kosten, so hat der Auftraggeber die nachgewiesenen Mehrkosten dem Landkreis zu erstatten.

Erfolgt seitens des Auftraggebers der Maßnahme keine oder keine rechtzeitige Information (im Regelfall 14 Tage vor Baubeginn) an den Landkreis, hat der Auftraggeber die dem Landkreis entstehenden Kosten zu erstatten.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Landkreis die Abfälle, deren Einsammlung durch den Landkreis nicht möglich ist, in geeigneter Form überlassen werden.

II. Abschnitt - Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 12 Getrennte Erfassung von Abfällen

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer weitestgehenden zumutbaren Abfallverwertung die getrennte Erfassung der angefallenen Abfälle durch.

Soweit Erzeugern und Besitzern eine Verwertung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese gemäß § 3 Abs. 7 GewAbfV dem Landkreis überlassen.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 8 dieser Satzung haben ihre Abfälle nach Maßgabe der §§ 14 bis 20 dem Landkreis getrennt zu überlassen.

(2) Die Abfallerfassung ist prinzipiell im Bring- und Holsystem für die nicht gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle möglich. Nicht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle sind durch Direktanlieferung dem Landkreis nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der Entsorgungsanlage gemäß § 20 zu übergeben.

Für Kleinmengen (bis 1 t pro Charge und Anlieferung) von gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfällen kann der Landkreis die Entsorgung im Bringsystem über einen Zentralen Wertstoffhof gewährleisten.

(3) Im Holsystem werden die Abfälle grundsätzlich vor oder am Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, abgeholt. Können Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen.

Bei der Bereitstellung der Abfälle ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung über das unvermeidbare Maß hinaus nicht zu beeinträchtigen. Abgewiesene Abfälle sind vom Erzeuger und/oder Besitzer unverzüglich zurückzunehmen.

Im Bringsystem hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Abfälle zu allgemein zugänglichen Sammelbehältern oder zu sonstigen vom Landkreis eingerichteten Annahmestellen (Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmestellen dgl.) bzw. zum Zentralen Wertstoffhof zu bringen, die sich in zumutbarer Entfernung für den Abfallerzeuger und/oder -besitzer befinden.

(4) Der Landkreis hält gemäß § 9 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz eine Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte vor. Der Landkreis kann diese zentrale Sammelstelle auch räumlich getrennt vom Zentralen Wertstoffhof einrichten.

Darüber hinaus erfasst der Landkreis Elektro- und Elektronikaltgeräte im Holsystem.

(5) Dem Holsystem unterliegen nachfolgende Abfälle:

1. Restmüll
2. gewerblicher Gefäßmüll
3. Sperrmüll
4. Haushaltsschrott
5. Altpapier (in bestimmten Bereichen des Landkreises).

(6) Dem Bringsystem unterliegen prinzipiell nachfolgende Abfälle:

1. Grünabfälle (Grünabfallannahmestellen)
2. Sonderabfall-Kleinmengen (Straßensammlung)
3. Altpapier (in bestimmten Bereichen des Landkreises und Wertstoffhöfe).

(7) Weiterhin erfasst der Landkreis nachfolgende Abfälle im Bringsystem auf einem Zentralen Wertstoffhof:

1. Altpapier
2. Haushaltsschrott
3. Sonderabfall – Kleinmengen
4. PKW – Altreifen
5. Kleinmengen Altholz
6. Kleinmengen Grünabfälle
7. Kleinmengen Bauschutt
8. Kleinmengen Bodenaushub (Erdstoff)
9. Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe.

Der Landkreis kann die Annahmezeiten für bestimmte Abfälle (insbesondere Sonderabfall – Kleinmengen) einschränken.

(8) Die für die Annahme auf dem Zentralen Wertstoffhof zugelassenen Abfälle, die Öffnungszeiten sowie die sonstigen Annahmebedingungen werden durch den Landkreis gemäß § 21 dieser Satzung bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die eingerichteten Annahmestellen. Für den Zentralen Wertstoffhof kann der Landrat eine Benutzungsordnung erlassen.

Die Selbstanlieferung von Abfällen auf einer Entsorgungsanlage gemäß § 20 oder in einer Annahmestelle bzw. am Zentralen Wertstoffhof berechtigt nicht zur Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 8 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld.

(9) Die Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen erfolgt durch Rücknahmesysteme (§ 6 Abs. 3 VerpackV), welche flächendeckend die Rücknahme beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleisten. Die installierten Systeme sind mit dem Landkreis abzustimmen. Der Landkreis informiert (§ 21 Abs. 2) über die installierten Systeme, die Art der Erfassung im Bring- und Holsystem sowie die Anforderungen an die Überlassung.

Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Kartonagen und Altpapier sollen gemeinsam erfasst werden.

(10) Der Landrat kann nach Maßgabe des § 24 dieser Satzung Ausnahmen von der Art der Erfassung anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der gesetzesgemäßen Abfallwirtschaft geboten ist.

§ 13 Karitative und gewerbliche Sammlungen

(1) Abfälle zur Verwertung können - sofern für sie keine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht - über gewerbliche und karitative Sammlungen erfasst werden (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG).

Insbesondere betrifft dies nachfolgende Abfälle:

1. Altkleider/Altschuhe/Altwäsche
2. Eisen- und Nichteisenmetallschrott
3. Pappe/Papier, sofern es sich nicht um Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung handelt
4. Bioabfälle, außer Grünabfälle
5. sonstige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung.

(2) Durch karitative (gemeinnützige) Sammlungen erfasste Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (§ 13 Abs. 3 Ziffer 2 KrW-/AbfG). Auf Anfrage sind die Verwertungswege dem Landkreis offen zu legen.

(3) Durch gewerbliche Sammlungen können mit Genehmigung des Landkreises Abfälle zur Verwertung erfasst werden, wenn die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung vor Sammlungsbeginn nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Ziffer 3 KrW-/AbfG).

Durch den gewerblichen Sammler ist mindestens 14 Tage vor Sammlungsbeginn, bei über das Jahr kontinuierlich durchgeführten Sammlungen bis 15.12. des Vorjahres beim Landkreis die Genehmigung hierfür zu beantragen.

Der Antrag hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Nachweis der erforderlichen Gewerbe genehmigung
2. Art der beabsichtigten Sammlung (Straßensammlung, Behältersammlung dgl.)
3. Art der einzusammelnden Abfälle (Schrott, Altkleider dgl.)
4. Zeitraum der beabsichtigten Sammlung orts- bzw. ortsteilbezogen
5. Nachweis der gesetzesgemäßen Verwertung (Verwertungsnachweise dgl.)
6. Verpflichtung zur Komplettberäumung und gesetzesgemäßen Entsorgung aller bei der Sammlung bereitgestellten Abfälle innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Sammlung im jeweiligen Ort bzw. Ortsteil.

Der Landkreis erteilt die Genehmigung nur dann, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Hierzu hört er die betroffenen Städte und Gemeinden. Die Genehmigung ist in der Regel auf maximal 1 Kalenderjahr zu befristen. Ist die Sammlung von besonderem öffentlichem Interesse (insbesondere Bioabfallsammlung) kann die Genehmigung für einen längeren Zeitraum erteilt werden.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Sie kann widerrufen werden, wenn die unter 1. bis 6. gemachten Mindestangaben des Antragstellers nicht zutreffen oder nicht eingehalten werden.

(4) Nach Sammlungsabschluss bzw. bei kontinuierlich durchgeführten Sammlungen zum 31.12. des Jahres ist dem Landkreis in angemessener Frist ein Mengennachweis über die tatsächlich erfassten Abfälle vorzulegen.

§ 14 Durchführung der Abfuhr von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll

(1) Die Abfuhr von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll wird in der Regel im 14-tägigen Abfuhrturnus angeboten.

Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -verwertung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung der Anschluss- und Benutzungspflicht die Häufigkeit der Behälterentleerungen selbst.

Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung (Identsystem) erfasst. Behälter (ausgenommen Restmüllsäcke) ohne oder mit ungültigem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht geleert.

In Gebieten mit Wohnblockbebauung (Großwohnanlagen) und bei Gewerben, die Rollcontainer oder Umleercontainer für die Entsorgung ihres gewerblichen Gefäßmülls nutzen, ist auf Anforderung der Wohnungsbau träger bzw. der Gewerbetreibenden eine wöchentliche Entsorgung möglich. Der Landkreis kann darüber hinaus generell oder für bestimmte Abfuhrbereiche die Abfuhrfolgen verändern.

(2) Die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter sind am Abend vor bzw. am bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Entsorgung bereitzustellen, d. h., sie sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeit und Zeitverlust entleert werden können.

Soll am Entleerungstag der Abfallbehälter nicht geleert werden, ist der Nutzer des Behälters für die Verhinderung der Kippung (Standplatz der Behälter, Verschluss oder andere geeignete Mittel) verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Nach der Leerung sind die Behälter schnellstmöglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Restmüll und gewerblicher Gefäßmüll ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassende und/oder zu verwertende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse mit Transponder:

1. Müllgroßbehälter (MGB) 80 l
2. Müllgroßbehälter (MGB) 120 l
3. Müllgroßbehälter (MGB) 240 l
4. 1,1 m³ - Rollcontainer
5. 2,5 m³ - Umleercontainer
6. 5,0 m³ - Umleercontainer.

Weiterhin sind Restmüllsäcke 60 l zugelassen, wenn vorübergehend mehr Abfälle anfallen (Abs. 6) oder wenn Grundstücke oder Gewerbe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können (Abs. 2 Satz 4) und damit die Benutzung von Restmüllbehältnissen mit Transponder unzumutbar wäre. Die Restmüllsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen zu erwerben.

Andere, als die zugelassenen Restmüllbehältnisse werden nicht entleert.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorhanden sein.

Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Behälterkapazität von 15 Liter zur Verfügung stehen.

In Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 kann die Behälterkapazität dem veränderten Abfuhrintervall auf Anforderung des Anschlusspflichtigen angepasst werden.

Dies gilt insbesondere für Großwohnanlagen mit bestätigtem Abfallwirtschaftskonzept, in denen Müllschleusen zur verursachergerechteren Restmüllfassung seitens der Anschlusspflichtigen eingesetzt werden.

Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.

(5) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben Abfallbehälter des Landkreises (§ 14 Abs. 3 Satz 3) in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter zu nutzen (§ 7 Satz 4 GewAbfV). Eine Mindestbehälterkapazität wird nicht festgelegt.

Die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle können auf Antrag von der Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 befreit werden, wenn

1. dem Gewerbe die Nutzung der satzungsgemäßen Behältnisse aufgrund der Menge oder der Unregelmäßigkeit des Anfalls der Abfälle nicht zugemutet werden kann und
2. gewährleistet ist, dass seine gesamten gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG auf den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 20 in anderer geeigneter Weise zur Entsorgung überlassen werden.

Die Genehmigung kann vom Landkreis widerrufen werden, wenn ein oder mehrere der genannten Gründe nicht mehr gegeben sind. Der Landkreis ist berechtigt, diesbezüglich Kontrollen an der Anfallstelle durchzuführen.

(6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(7) Der Umtausch eines Restmüllbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße ist gebührenpflichtig.

(8) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke und bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 c) gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Entsprechendes gilt für mehrere Gewerbe auf ein und demselben Grundstück sowie auf benachbarten Grundstücken.

(9) Die Restmüllbehältnisse (80 l, 120 l, 240 l MGB) werden vom Landkreis gegen Gebühr gestellt, ersatzgestellt und betriebsbereit gehalten. Sie bleiben Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Dritten.

Restmüllcontainer ab 1,1 m³ verbleiben im Eigentum des Abfallerzeugers bzw. in dessen Miete. Im Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Dritten verbleiben die für die Umsetzung des Mülltonnenidentifikationssystems notwendigen Behälterausrüstungen.

Restmüllsäcke sind durch die Abfallerzeuger beim Landkreis oder bei einer von ihm bestimmten Stelle käuflich zu erwerben.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen, insbesondere bei Abgabe oder Umtausch des Behältnisses. Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen bzw. für ihren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.

Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks/Gewerbes Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Anschlusspflichtigen haben im Falle von Satz 4 die Ausrüstung ihrer Behälter mit der für die Umsetzung des Mülltonnenidentifikationssystems notwendigen Behälterausrüstung zu dulden.

(10) Bei Verlust oder Beschädigung der Mülltonne bzw. des Transponders ist der Landkreis zu informieren.

(11) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit verfüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten und müssen entleerbar sein.

Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

Neben den zugelassenen Restmüllbehältern lagernder loser oder in Beuteln und dgl. verpackter Abfall wird nicht entsorgt.

(12) Die Termine für die Abholung von Restmüll und gewerblichem Gefäßmüll in den einzelnen Städten und Gemeinden des Kreisgebietes werden durch den Landkreis in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 15 Durchführung der Sperrmüll-, Haushaltsschrott-, Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr

(1) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten 2-mal jährlich abgeholt. Dies gilt prinzipiell auch für den Haushaltsschrott. Der Landkreis kann dieses System abändern, sofern kein Bedarf für eine Sammlung von Haushaltsschrott im Holsystem besteht.

Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor der durch den Landkreis bekannt gegebenen Abfuhr bzw. am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

In der Regel sind die gewöhnlichen Standplätze der Restmülltonnen zur Bereitstellung zu nutzen.

In Großwohnanlagen und in Gebieten, in denen gehäuft Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, können vom Landkreis Sonderstandplätze ausgewiesen werden.

(2) Bei der Sperrmüllabfuhr werden alle berechtigt bereitgestellten Abfälle, die der Definition nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 c) dieser Satzung entsprechen, aufgeladen und abtransportiert. Ein Umleeren von Gefäßen ist nicht möglich. Auch können auf eventuell mit abgefahrene Gefäße, die nur zum Umleeren bereitgestellt wurden, keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben die Abfallerzeuger und/oder Besitzer bis zur Abfuhr darauf zu achten, dass der Sperrmüll nicht von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut und zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.

Gefährliche Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind nicht bereitzustellen, sondern den mit der Abfuhr Beauftragten zu übergeben.

(3) Überschreitet der Anfall an Sperrmüll die haushaltsübliche Menge, so ist der Sperrmüll in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 20 nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu übergeben (Haushaltsauflösung).

(4) Bis zu drei Altfensterflügel und eine Alttür können zum Sperrmülltermin pro Grundstück bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Mengen sowie andere Bauabfälle sind in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 20 nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu übergeben (Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, asbesthaltige Baustoffe).

(5) Bei Zweifeln darüber, ob ein Abfall nach Art und Menge über die Sperrmüllsammlung zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. dessen Beauftragter.

(6) Die Einsammlung von Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 2-mal jährlich gemeinsam mit der Sperrmüllsammlung. Darüber hinaus kann der Landkreis den Altholzanteil am Sperrmüll separat erfassen.

(7) Die Bereitstellung des Haushaltsschrottes, der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie ggf. des Altholzanteils am Sperrmüll hat so zu erfolgen, dass eine getrennte Erfassung möglich ist. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zum Zwecke einer sinnvollen und umweltgerechten Verwertung möglichst unzerstört und unberaubt zu überlassen.

(8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Haushaltsschrott können vom Abfallerzeuger/Besitzer auch zu dem vom Landkreis bekannt gegebenen Zentralen Wertstoffhof bzw. der zentralen Sammelstelle gebracht und ihm dort übergeben werden.

(9) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Haushaltsschrott gewerblicher Herkunft (aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten) können bei der durchgeführten Sammlung nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bzw. unter Führung eines Lieferscheines dem Landkreis ebenfalls überlassen werden. Der Landkreis berechnet dem Gewerbe die ihm nachweislich hieraus entstandenen Kosten weiter.

Sperrmüll gewerblicher Herkunft ist in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 20 nach Maßgabe der jeweiligen Satzung zu übergeben oder einer gesetzesgemäßen Verwertung zuzuführen. Darüber hinaus gilt Satz 1 und 2 für Sperrmüll entsprechend.

Für die dem Landkreis im Rahmen der Sammlung nicht überlassenen Elektro- und Elektronikaltgeräte gewerblicher Herkunft sowie Schrott aus privaten Haushalten, der nicht der Definition gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 5 d) entspricht, gilt das Vorgenannte sinngemäß.

§ 16 Bioabfallerfassung

(1) Bioabfälle sollen vorrangig auf dem Grundstück (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1) bzw. beim Gewerbe (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3), sofern dies nach Abfallrecht und Tierkörperbeseitigungsrecht bzw. anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, verwertet werden (Eigenkompostierung). Insbesondere ist die Organikfracht des Restmülls und der gewerblichen Siedlungsabfälle so gering wie möglich zu halten.

(2) Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Eigenkompostierung nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird, sind vom Abfallerzeuger oder Besitzer einer Verwertung zuzuführen. Hierzu bedient sich der Erzeuger/Besitzer karitativer oder gewerblicher Sammler (§ 13), sofern die separate Erfassung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Soweit die Eigenkompostierung für Grünabfälle nicht erfolgt, sind diese Abfälle durch den Abfallerzeuger und/oder Besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte, zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen zu bringen (Grünabfallannahmestellen und Kompostieranlagen, Zentraler Wertstoffhof).

(4) Grünabfälle gewerblicher Herkunft sowie aus der Pflege von privaten Waldgrundstücken sind in Verantwortung des Erzeugers und/oder Besitzers und auf eigene Rechnung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen.

§ 17 Erfassung von Altpapier

(1) Altpapier aus Haushalten ist im Bringsystem von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

(2) Im Holsystem wird Altpapier über vom Landkreis oder beauftragte Dritte bereitgestellte Altpapierbehältnisse („Blaue Tonne“) erfasst. Je Grundstück sind entsprechend dem bekannt gegebenen Abfuhrturnus ausreichend Altpapierbehältnisse bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Müllgroßbehälter (MGB) 240 l (Regellösung)
2. Rollcontainer 1,1m³ (insbesondere in Großwohnanlagen)

Weiterhin sind Papierbündel zugelassen, wenn Grundstücke nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können. Für die Bereitstellung des Altpapiers gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Landkreis informiert darüber, in welchen Städten, Gemeinden bzw. Ortsteilen das eine oder andere System angewendet wird. Veränderungen sind möglich. Ausschlaggebend für die Systemanwendung ist in erster Linie die jeweilige Siedlungsstruktur. Altpapier wird im Bringsystem und im Holsystem bei Nutzung von 1,1 m³ Rollcontainern nach Bedarf entsorgt, ansonsten werden im Holsystem (240 l MGB, Bündel) die festgelegten Abfuhrtermine vom Landkreis bekannt gegeben.

(4) Gewerben ist die Benutzung der Altpapierbehältnisse untersagt. Sie haben ihr Altpapier in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung der gesetzesgemäßen Verwertung zuzuführen. Der Landkreis kann auf Antrag Ausnahmen festlegen, sofern das Gewerbe die dem Landkreis hieraus entstehenden Kosten übernimmt.

(5) Altpapier aus Haushalten kann vom Abfallerzeuger/Besitzer auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen (Wertstoffhöfe) und zum Zentralen Wertstoffhof gebracht und ihm dort übergeben werden.

§ 18 Durchführung der Sonderabfall-Kleinmengenerfassung

- (1) Die Erfassung von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten erfolgt mindestens 2-mal jährlich mit besonders ausgestatteten Schadstoffmobilen. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden durch den Landkreis festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Die Sonderabfall-Kleinmengen sind vom Abfallerzeuger und/oder - besitzer persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben.
- (3) Die Abfälle sind in dichtschießenden Behältnissen möglichst in Originalverpackung und/oder mit Inhaltsangabe abzugeben. Unterschiedliche Abfälle sind getrennt zu überlassen.
- (4) Gewerbliche Erzeuger und Besitzer von Sonderabfall-Kleinmengen, bei denen jährlich in der Summe nicht mehr als 500 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, können diese Abfälle nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bzw. unter Führung eines Lieferscheines dem Landkreis ebenfalls zur Entsorgung überlassen. Der Landkreis berechnet den Gewerben die ihm nachweislich daraus entstandenen Kosten weiter.

§ 19 Durchführung der Erfassung von PKW-Altreifen und Kleinmengen sonstiger Abfälle

- (1) Die Erfassung von PKW-Reifen ohne Felge aus Haushalten erfolgt auf dem Zentralen Wertstoffhof des Landkreises, sofern sie nicht einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen. Die Abfallerzeuger und/oder - besitzer haben die PKW-Reifen zu den Öffnungszeiten des Zentralen Wertstoffhofes dem Landkreis oder dessen Beauftragten zu übergeben.
- (2) PKW-Reifen mit Felge können ebenfalls angeliefert werden, wenn der Abfallerzeuger und/oder - besitzer die Kosten für das Entfelgen übernimmt.
- (3) PKW-Reifen gewerblicher Herkunft sowie LKW- und Traktorreifen können dem Landkreis ebenfalls übergeben werden. Hierfür sind Lieferscheine zu führen. Der Landkreis berechnet dem Abfallerzeuger und/oder - besitzer die ihm nachweislich entstandenen Kosten weiter.
- (4) Auf dem Zentralen Wertstoffhof hält der Landkreis darüber hinaus Kapazitäten für die Entsorgung von Kleinmengen nachfolgender sonstiger Abfälle bei Bedarf vor:
 - Asbesthaltige Baustoffe
 - Bauschutt
 - Bodenaushub (Erdstoff)
 - Altholz .

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis bedient sich für die auf den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASt) übertragenen Aufgaben der Anlagen des Zweckverbandes. Für nicht dem Zweckverband übertragene Aufgaben kann der Landkreis eigene Abfallentsorgungsanlagen vorhalten oder Entsorgungsanlagen anderer öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger nutzen.
§ 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des ZASt gilt die jeweilige Benutzungs- und Gebührensatzung des ZASt.
Für die Benutzung der eigenen Entsorgungsanlagen des Landkreises erlässt der Landkreis Satzungen.
Die Benutzung der Entsorgungsanlagen anderer öffentlich–rechtlicher Entsorgungsträger richtet sich nach den entsprechenden Satzungen dieser Entsorgungsanlagen.

(3) Nachfolgende Abfallentsorgungsanlagen sind von den Abfallerzeugern/Besitzern aus dem Landkreis Sonneberg zu nutzen:

a) Müllumladestation Sonneberg-Köppelsdorf des ZASt

für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können und vor einer Ablagerung/Verwertung behandelt werden müssen (Behandlungsabfälle);

b) Deponie Meiningen – Tongraben des Landkreises Schmalkalden - Meiningen

für Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können und ohne Vorbehandlung die Zuordnungskriterien der Deponieklasse 2 AbfAbIV einhalten (Inertabfälle).

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg.

(2) Entsorgungstermine und andere Informationen, die keine amtlichen Bekanntmachungen sind, werden in separaten Informationsbroschüren bekannt gegeben.

§ 22 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 23 Zuwiderhandlungen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten gemäß geltendem Recht geahndet werden, soweit sie nicht bereits durch Rechtsvorschriften mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 vom Einsammeln, Befördern und der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt;
- entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 sein Grundstück/sein Gewerbe nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
- entgegen § 8 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem Landkreis überlässt und nicht die öffentliche Abfallentsorgung benutzt;
- entgegen § 9 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- entgegen § 10 Abs. 5 und 6 Abfälle durchsucht, Abfälle entfernt oder Abfälle auf fremde Grundstücke verbringt;
- entgegen § 12 Abs. 1 seine Abfälle nicht getrennt den entsprechenden Erfassungssystemen zuführt;
- entgegen § 13 Abs. 3 und 4 Abfälle ohne Genehmigung des Landkreises oder entgegen dieser Genehmigung gewerblich erfasst bzw. die Mengennachweise nicht in angemessener Frist vorlegt;
- entgegen § 14 seine Abfallbehältnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt;
- entgegen § 15 seinen Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Haushaltsschrott nicht nach den entsprechenden Regelungen zur Abholung bereitstellt;
- entgegen § 16 seine Bioabfälle anders als vorgegeben entsorgt;
- entgegen § 17 sein Altpapier anders als vorgesehen zur Verwertung bereitstellt;
- entgegen § 18 seine Sonderabfall-Kleinmengen nicht gesetzesgemäß entsorgt;
- entgegen § 19 seine PKW-Reifen und Kleinmengen sonstiger Abfälle nicht gesetzesgemäß entsorgt;
- entgegen § 20 auf dem Gebiet des Landkreises anfallenden Abfall zur Beseitigung nicht auf den jeweiligen Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung überlässt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 99 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.113 € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 KrW-/AbfG bleiben davon unberührt.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landrat kann zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere dann, wenn:

1. der Landkreis aus objektiven und von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Satzung nicht erfüllen kann,

2. die Ordnung und Sauberkeit in bestimmten räumlich begrenzten Bereichen im Rahmen der nach dieser Satzung durchgeführten Sammlungen nicht gewährleistet werden kann,
3. dem Landkreis aufgrund übergesetzlicher Regelungen erhebliche Mehrkosten entstehen, wenn von dem nach dieser Satzung geregelten Entsorgungsregime nicht abgewichen wird.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für den Ausspruch von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2002, und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Vermeidung, Verwertung Behandlung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 22.11.2002 außer Kraft.

Sonneberg, den 28.10.2005
Landkreis Sonneberg

Sesselmann
Landrat

Siegel